



An unsere Mitglieder

W 10/2017

Update BRB „Recht und Verwaltung“ – verschiedene Fachthemen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über nachfolgende Themen:

- 1. Verkündung AwSV und GewAbfV**
- 2. BDE/BRB – gemeinsames Schreiben an Landesministerien (Umwelt- und Baurechts) zwecks Austausch zur MantelV**

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Kerstin Migas (Sek.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-20
0203 / 99 23 9-21

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
25.04.2017

1. Verkündung AwSV und GewAbfV

Verkündung:

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ([AwSV](#)) und die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ([GewAbfV](#)) sind am 21.04.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Inkrafttreten:

Die §§ 57-60 AwSV (Regelungen zu Güte- und Überwachungsgemeinschaften) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt die AwSV am 01.08.2017 in Kraft, ebenso wie die GewAbfV.

Ein BBS-Rundschreiben vom heutigen Tag mit einer kurzen informativen Ausführung zur AwSV in Bezug auf mineralische Bauabfälle ist als **Anlage 1** beigefügt.

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

2. BDE/BRB – gemeinsames Schreiben an Landesministerien (Umwelt- und Bauressorts) zwecks Austausch zur MantelV

BDE und BRB sind nach den Anhörungen der Länder zur MantelV gemeinsam auf die Umwelt- und Bauressorts der Länder zugegangen. Die Schreiben an die Umwelt- und Bauressorts der Länder erhalten Sie als **Anlage 2** und **Anlage 3**. Aufgrund des vorherrschenden Zeitdrucks zum Verfahren und der bislang stets deutlich ablehnenden Positionierung zur MantelV waren die Umweltressorts der Landesministerien Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin dabei nicht im Adressatenkreis des gemeinsamen Anschreibens der Bundesverbände enthalten.

Zielsetzung war ein nochmals persönlicher Austausch zur MantelV und dabei die Förderung einer Zustimmung zum maßgeblichen Referentenentwurf. Bei Signalisierung einer positiven Gesprächsbereitschaft hätte der Austausch dann über den jeweiligen Landesverband umgesetzt werden können.

Unsere Schreiben an die Umweltressorts blieben bislang größtenteils unbeantwortet. Aus Thüringen, Bayern und NRW lautete die Rückmeldung, dass zunächst der weitere Verlauf (Kabinettsbeschluss) abgewartet werde.

Zu unseren Schreiben an die Bauressorts erhielten wir kürzlich eine positive Rückmeldung aus Sachsen-Anhalt, verbunden mit einem Terminvorschlag für ein persönliches Gespräch. Dieses sollte durch den zuständigen Landesverband geführt werden. Entsprechendes wird derzeit mit dem UVMB abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner

Ausschuss Umwelt
PG Wasser/Boden/Abfall

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

UW-2017-033
BS/sch

24. April 2017

AwSV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht - Inkrafttreten am 1. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erheblichen Verzögerungen ist nun die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verabschiedet und am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (Link zur Lesefassung:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0905.pdf%27%5D_1493026675784).

Die §§ 57 bis 60 (Gütegemeinschaften, Fachprüfer) der AwSV sind unmittelbar in Kraft getreten, die übrigen Regelungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Die AwSV regelt u.a. den Umgang mit festen Gemischen, wie mineralischen Bauabfällen. Feste Gemische werden dabei pauschal als „allgemein wassergefährdend“ eingestuft, ohne einer speziellen Wassergefährdungsklasse zugeordnet zu werden. Um von diesem Status ausgenommen zu werden, sind verschiedene Ausnahmeregelungen verankert worden. So sind u. a. Gemische ausgenommen, die vom UBA im Bundesanzeiger als „nicht wassergefährdend“ eingestuft sind. Ausgenommen sind auch solche Gemische, die nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden dürfen oder aber die Einbauklassen Z0 bzw. Z1.1 der LAGA M20 einhalten. Insbesondere die letztgenannte Ausnahme lässt allerdings einen Bezug zur neuen Mantelverordnung vermissen.

Die AwSV regelt grundsätzlich, dass Anlagen wassergefährdende Stoffe zurückhalten müssen. Dazu sind flüssigkeitsundurchlässige Bauausführungen erforderlich, die ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung der Anlage nicht verlieren. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe bedürfen jedoch keiner Rückhaltung, wenn:

- die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.
- mit den Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässer durch Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen o.ä. oder verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird,
- die Flächen, auf denen mit diesen Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt,
- die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt.

Trotz erheblicher Nachrüstungen, die für die Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie zu erwarten sind, ist durch diese Regelungen zumindest verhindert worden, dass sogenannte „Flüssigkeitsdichte Betone (FD/FDE-Beton)“ und zugehörige Bauweisen zur Anwendung kommen müssen. Vielmehr genügen auch Standard Betonflächen den Anforderungen an die Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Dr.-Ing. Berthold Schäfer
Geschäftsführer Technik

(An die Umweltressorts der Länder)

x.2017

**Austausch mit BRB und BDE zum Referentenentwurf der Mantelverordnung (EBV, Bosch, EDV,
Stand: 06.02.2017)**

Sehr geehrte,

der Referentenentwurf der Mantelverordnung liegt vor und befindet sich in der Ressortabstimmung. Auch die Länder waren am 03.03.2017 zur Anhörung des Entwurfes im BMUB eingeladen. BRB und BDE haben sich bereits zu den Vorgängerentwürfen intensiv eingebracht und begrüßen, dass das BMUB im Rahmen der Arbeiten zum Referentenentwurf einige Kritikpunkte aufgegriffen und angepasst hat. Dies haben wir in der Verbändeanhörung zum Ausdruck gebracht, dabei aber auch deutlich die Problempunkte herausgestellt, die nach unserer Einschätzung für die Praxis- und Vollzugstauglichkeit einer ersten Bundesverordnung im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft für mineralische Ersatzbaustoffe und Bodenmaterial einer weiteren Anpassung bedürfen.

Auch die Länder haben zum Referentenentwurf gegenüber dem BMUB Stellung genommen. Unserer Einschätzung nach ist nun eine zeitnah verkündete Regelung sinnvoll. Dies bedarf eines konstruktiven Dialogs zwischen allen Beteiligten. Sehr gerne würden wir daher auch mit Ihnen nachfolgende Kernpunkte in einem persönlichen Gespräch erörtern, die unserer Auffassung nach weiter berücksichtigt werden müssen:

- I. Es muss eine generelle **Vorerkundungspflicht am Anfallort der Bauabfälle** formuliert werden, welche den Abfallerzeuger und –besitzer in die Pflicht nimmt. Die Klarstellung der Abfallerzeugereigenschaft ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.
- II. Um die **Akzeptanz** zu steigern, ist für mineralische Ersatzbaustoffe, die als Produkte oder Nebenprodukte in technischen Bauwerken eingesetzt werden, keine Dokumentationspflicht mittels Lieferschein vorzusehen. Für alle sonstigen Materialien sollte der Datenumfang der Lieferscheine drastisch eingeschränkt werden. Lediglich für die Materialklassen 2 und 3 sollte die ausführliche Dokumentationspflicht beibehalten werden.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

- III. Mit Verkündung der Mantelverordnung bedarf es zwingend der Betrachtung ihrer Auswirkungen und Folgen, damit Fehlentwicklungen früh erkannt und gesteuert werden können. Die Überprüfung von Praxis tauglichkeit, Auswirkungen, Stoffstromverschiebungen etc. muss durch den Ordnungsgeber sichergestellt werden. Hierzu ist eine **Überprüfungsklausel** einzufügen. Mit dieser soll klargestellt werden, dass innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung und auf der Grundlage der bis dahingammelten Erfahrungen aus der Umsetzungspraxis eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Anforderungen aus den einzelnen Artikeln der Verordnung erfolgt. Weiter sollten auch die von Seiten der Wirtschaft formulierten Befürchtungen in Bezug auf die notwendige Harmonisierung der Rechtsbereiche, die Anwendbarkeit der neuen und zum Deponierecht abweichenden Probenahme- und Analyseverfahren und die Positivliste für nicht verwertbare Materialien in der Deponieverordnung im Rahmen eines begleitenden Dialog- und Beteiligungsforums aller Akteure zeitnah überprüft und besprochen werden. Eine zeitnahe Anpassung der Regelungen, wenn sie nicht praxistauglich vollzogen werden können, ist dann sinnvoll und notwendig.

Am wichtigsten ist jedoch, zeitnah eine bundeseinheitliche Mantelverordnung insbesondere deshalb auf den Weg zu bringen, da die bisherigen Technischen Regeln der LAGA keinen rechtsverbindlichen Status haben und die vorhandenen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene (WHG, BBodSchG, KrWG) materiell unzureichend und zu allgemein gefasst sind. Die betroffenen Unternehmen bewegen sich in einem schlecht definierten Graubereich, da die Regelungen der BBodSchV für Verfüllungen nicht ausreichend sind, sie geben keine Aussagen zum Umgang außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Landeserlasse sind teilweise per Urteil außer Kraft gesetzt worden und die LAGA M 20 ist nicht anerkannt.

Sehr gern würden wir uns mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch über die Möglichkeiten einer schnellen Behandlung der Mantelverordnung in den politischen Gremien unterhalten und freuen uns über eine positive Rückmeldung Ihrerseits, verbunden mit einer möglichen Terminvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth
Präsident BDE

Michael Stoll
Vorsitzender BRB



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

(An die Baurechtsbehörden der Länder)

xx.04.2017

Austausch mit BRB und BDE zum Referentenentwurf der Mantelverordnung (EBV, BBodSchV, DepV, Stand: 06.02.2017)

Sehr geehrte

der Referentenentwurf der Mantelverordnung liegt vor und befindet sich in der Ressortabstimmung. Das BMUB möchte noch in dieser Legislaturperiode die politische Diskussion zur Verordnung abschließen und würde sehr gern die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen Grundwasser-, Bodenschutz auf der einen sowie hohe Recyclingquote für mineralische Ersatzbaustoffe auf der anderen Seite in Gleichklang bringen.

Auf Länderebene gibt es einen anderen Ressortzuschnitt als auf Bundesebene. Deshalb appellieren die Verbände BRB und BDE insbesondere an Sie als Verantwortliche für den Baurechtsbehörden, sich für eine zeitnahe bundeseinheitliche Regelung einzusetzen. Dies bedarf eines konstruktiven Dialogs zwischen allen Beteiligten. Sehr gerne würden wir daher auch mit Ihnen nachfolgende Kernpunkte in einem persönlichen Gespräch erörtern, die unserer Auffassung nach weiter berücksichtigt werden müssen:

- I. Es muss eine generelle **Vorerkundungspflicht am Anfallort der Bauabfälle** formuliert werden, welche den Abfallerzeuger und -besitzer in die Pflicht nimmt. Die Klarstellung der Abfallerzeugereigenschaft ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.
- II. Um die **Akzeptanz** zu steigern, ist für mineralische Ersatzbaustoffe, die als Produkte oder Nebenprodukte in technischen Bauwerken eingesetzt werden, keine Dokumentationspflicht mittels Lieferschein vorzusehen. Für alle sonstigen Materialien sollte der Datenumfang der Lieferscheine drastisch eingeschränkt werden. Lediglich für die Materialklassen 2 und 3 sollte die ausführliche Dokumentationspflicht beibehalten werden.
- III. Mit Verkündung der Mantelverordnung bedarf es zwingend der Betrachtung ihrer Auswirkungen und Folgen, damit Fehlentwicklungen früh erkannt und gesteuert werden können. Die Überprüfung von Praxistauglichkeit, Auswirkungen, Stoffstromverschiebungen etc. muss durch den Ordnungsgeber sichergestellt werden. Hierzu ist eine **Überprüfungsklausel** einzufügen. Mit dieser soll klargestellt werden, dass innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung und auf der Grundlage der bis



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



BRB
Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

dahin gesammelten Erfahrungen aus der Umsetzungspraxis eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Anforderungen aus den einzelnen Artikeln der Verordnung erfolgt. Weiter sollten auch die von Seiten der Wirtschaft formulierten Befürchtungen in Bezug auf die notwendige Harmonisierung der Rechtsbereiche, die Anwendbarkeit der neuen und zum Deponierecht abweichenden Probenahme- und Analyseverfahren und die Positivliste für nicht verwertbare Materialien in der Deponieverordnung im Rahmen eines begleitenden Dialog- und Beteiligungsforums aller Akteure zeitnah überprüft und besprochen werden. Eine zeitnahe Anpassung der Regelungen, wenn sie nicht praxistauglich vollzogen werden können, ist dann sinnvoll und notwendig.

Am wichtigsten ist jedoch, zeitnah eine bundeseinheitliche Mantelverordnung insbesondere deshalb auf den Weg zu bringen, da die bisherigen Technischen Regeln der LAGA keinen rechtsverbindlichen Status haben und die vorhandenen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene (WHG, BBodSchG, KrWG) materiell unzureichend und zu allgemein gefasst sind. Die betroffenen Unternehmen bewegen sich in einem schlecht definieren Graubereich, da die Regelungen der BBodSchV für Verfüllungen nicht ausreichend sind, sie geben keine Aussagen zum Umgang außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Landeserlasse sind teilweise per Urteil außer Kraft gesetzt worden und die LAGA M 20 ist nicht anerkannt.

Sehr gern würden wir uns mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch über die Möglichkeiten einer schnellen Behandlung der Mantelverordnung in den politischen Gremien unterhalten und freuen uns über eine positive Rückmeldung Ihrerseits, verbunden mit einer möglichen Terminvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth
Präsident BDE

Michael Stoll
Vorsitzender BRB